



Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Überarbeitung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorlage Nr. 159/2019

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	04.03.2020
Hauptausschuss	öffentlich	09.03.2020
Hauptausschuss	öffentlich	25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Es sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 18, 19 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die aktuelle Sondernutzungssatzung ist am 11.12.2013 vom Rat beschlossen worden. Änderungen in der Gesetzeslage sowie notwendige Ergänzungen und Anpassungen aufgrund zwischenzeitlicher Erfahrungen ist eine Überarbeitung sinnvoll und erforderlich.

Der Entwurf dieser Beschlussvorlage einschließlich des überarbeiteten Satzungstextes ist allen zu beteiligenden Stellen zur Stellungnahme vorgelegt worden; alle Anmerkungen sind berücksichtigt worden.

Nachfolgend werden alle Änderungen in einer Synopse gegenübergestellt:

1. Inhaltsverzeichnis

Infolge von Veränderungen und Verschiebungen von einzelnen Paragraphen wurde das Inhaltsverzeichnis angepasst.

bisher	Neufassung
<p>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen § 3 Straßenanliegergebrauch § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>II. <u>Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen</u></p> <p>§ 5 Gastronomische Freiflächen § 6 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen § 7 Besondere Veranstaltungen § 8 Freihalten von Wegen § 9 Plakate und Transparente</p> <p>III. <u>Verfahrensvorschriften</u></p> <p>§ 10 Erlaubnis Antrag § 11 Erlaubnis § 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis § 13 Gebühren § 14 Gebührenschuldner § 15 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren § 16 Gebührenerstattung § 17 Gebührenbefreiung</p> <p>IV. <u>Besondere Bestimmungen</u></p> <p>§ 18 Ahndung von Verstößen § 19 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz § 20 Schlussbestimmungen § 21 Inkrafttreten</p>	<p>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Gemeingebrauch § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen § 5 Freihalten von Flächen</p> <p>II. <u>Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen</u></p> <p>§ 6 Gastronomische Freiflächen § 7 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen § 8 Veranstaltungen § 9 Plakate und Transparente</p> <p>III. <u>Verfahrensvorschriften</u></p> <p>§ 10 Beginn und Ende der Sondernutzung § 11 Erlaubnis Antrag § 12 Erlaubnis § 13 Versagung und Widerruf der Erlaubnis § 14 Gebühren § 15 Gebührenschuldner § 16 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren § 17 Gebührenerstattung § 18 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht</p> <p>IV. <u>Besondere Bestimmungen</u></p> <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz § 21 Schlussbestimmungen § 22 Inkrafttreten</p>

2. Geltungsbereich

Der erste Absatz wurde konkretisiert.

Das Veranstaltungskonzept für die öffentlichen Plätze in der Lüdenscheider Innenstadt ist neu eingeführt worden. Aus diesem Grund wurde es in den Absatz 4 mit aufgenommen.

§1 Geltungsbereich	
bisher	Neufassung
(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.	(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lüdenscheid.
(4) Die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen sind zu beachten.	(4) Die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen wie auch die Regelungen des Nutzungs- und Veranstaltungskonzeptes für die Veranstaltungsplätze in der Lüdenscheider Innenstadt sind zu beachten.

3. Gemeingebrauch

Der im Gesetzestext sogenannte Gemeingebrauch war in der bisherigen Fassung als „Straßenanliegergebrauch“ unter dem § 3 geführt. Dieser wurde nun in „Gemeingebrauch“ umbenannt und vor die erlaubnisfreien Sondernutzungen gerückt, also an zweite Stelle (§ 2). Dadurch wird eine sinnvolle Reihenfolge geschaffen, die beim Allgemeinen (Gemeingebrauch) beginnt und immer konkreter wird (erlaubnisfreie und dann erlaubnispflichtige Sondernutzungen).

Der erste Absatz wurde ergänzt und definiert, was unter Gemeingebrauch zu verstehen ist. Der zweite Absatz beinhaltet die bisherige Fassung. Im dritten Absatz sollen Beispiele den Unterschied verdeutlichen.

§ 3 → § 2 Gemeingebrauch	
bisher	Neufassung
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.	(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch). (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

	<p>(3) <u>Kein Gemeingebrauch</u> liegt beispielsweise vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) private Hinweis- oder Werbeschildern auch an der Stätte der Leistung auf öffentlichen Flächen angebracht werden.b) Baumaterial für das eigene Grundstück bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt wird.c) bauliche Eingriffe an der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen werden.d) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden. <p>In diesen Fällen handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 4 der Satzung.</p>
--	---

4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Wie oben beschrieben, findet sich dieser Paragraph nun an dritter Stelle (§ 3).

Die gewünschte, privat veranlasste Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere durch Pflanzkübel, soll durch eine Erweiterung der zulässigen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums von 30 cm auf 50 cm attraktiver gemacht werden. Außerdem wurde Absatz 1 konkretisiert.

§ 2 → § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	
bisher	Neufassung
(1) <u>Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile</u> , beispielsweise	(1) <u>Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile</u> von straßenrechtlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere
(2) Sondernutzungen <u>ohne zusätzliche Genehmigungspflicht</u> bis zu einer Tiefe von 30 cm im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere	(2) Sondernutzungen <u>ohne zusätzliche Genehmigungspflicht</u> bis zu einer Tiefe von 30 cm im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere
b) allgemeiner Straßenschmuck (beispielsweise Pflanzkübel) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	(3) allgemeiner Straßenschmuck (beispielsweise Pflanzkübel bis 50 cm Tiefe) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden.

5. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die beispielhafte Aufzählung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen wird durch „Gehweg-/Bordsteinabsenkungen“ und „Flächennutzung von Straßenmusikern“ ausgeweitet. Derzeit fehlt eine konkrete Auflistung dieser Fallkonstellationen in der beispielhaften Liste erlaubnispflichtiger Sondernutzungen. In der neuen Fassung wurde dies ergänzt.

Zukünftig sollen Straßenmusiker, die für ihren Auftritt Hilfsmittel in Anspruch nehmen (z.B. Lautsprecher, Tisch, Stuhl) und dadurch die Nutzung der Straße mehr als nur geringfügig beeinträchtigen, sondernutzungspflichtig werden. Dies gilt weiterhin nicht für die „typischen“ Straßenkünstler (z.B. „lebende Statue“), die ohne weitere Hilfsmittel auf kleiner Fläche auftreten. Zusätzlich wurden textliche Inhalte präzisiert.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	
bisher	Neufassung
<p>Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten • mobile Werbeveranstaltungen • gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände • Werbeanlagen aller Art • Werbeplakate sowie Transparente (Banner) über Straßen • baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 2 fallen • Schaustellereinrichtungen • Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern – • dauerhafte Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen, Briefkästen, Telefonsprechstellen, Fahnenmasten • die Verlegung von Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen • Veranstaltungen. 	<p>Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den in den §§ 2 und 3 beschriebenen Gebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten • mobile Werbeveranstaltungen • gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände • Werbeanlagen aller Art • Werbeplakate sowie Transparente (Banner) über Straßen • baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 3 fallen • Schaustellereinrichtungen • Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern – • dauerhafte Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen, Briefkästen, Telefonsprechstellen, Fahnenmasten • die Verlegung von Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen • Gehweg-/Bordsteinabsenkungen (beispielweise für Grundstückszufahrten) • Straßenmusik mit zusätzlicher Flächen-nutzung • Veranstaltungen.

6. Freihalten von Flächen

Zur besseren Verständlichkeit wurde der erste Absatz umformuliert und darüber hinaus ein Mindestabstand analog zur VwV-StVO im zweiten Absatz ergänzt:

„Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand von ihr innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m.“ (VwV-StVO zu den §§ 39 – 43 III 13 b)“

Da der Inhalt dieses Paragraphen für die gesamte Satzung gültig ist, wurde der Titel von „Freihalten von Wegen“ zu „Freihalten von Flächen“ angepasst und nun unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ statt wie bisher unter „Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen“ gefasst.

§ 8 → § 5 Freihalten von Flächen	
bisher	Neufassung
Sondernutzungen nach §§ 5 bis 7 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehr-Rettungsweg bzw. ein Gehweg in ausreichender Breite freigehalten wird.	(1) Feuerwehr-Rettungswege und Gehwege müssen jederzeit in ausreichender Breite freigehalten werden. (2) Zwischen Fahrbahn und Sondernutzungsfläche soll ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden.

7. Gastronomische Freiflächen

Zurzeit werden mobile Pflanzkübel teilweise so eng aneinander gestellt, dass ein Durchgehen nicht möglich ist. Durch den Zusatz des Mindestabstandes soll dies verhindert werden. Ferner wurde der zweite Absatz näher bestimmt.

§ 5 → § 6 Gastronomische Freiflächen	
bisher	Neufassung
(1) Gastronomische Außenflächen können im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich. Das Aufstellen von Mobiliar (Tische und Stühle), mobilen Pflanzkübeln und Schirmen auf diesen Flächen kann unter Berücksichtigung gestalterischer Belange erlaubt werden.	(1) Gastronomische Außenflächen können im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich. Das Aufstellen von Mobiliar (Tische und Stühle), mobilen Pflanzkübeln (bis 50 cm Tiefe und 80 cm Höhe ohne Rankgitter) und Schirmen auf diesen Flächen kann unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange erlaubt werden. Es soll ein Mindestabstand von 50 cm zwischen den mobilen Pflanzkübeln eingehalten werden. Im Bedarfsfall können auch größere Abstände gefordert werden.
(2) Das Aufstellen oder Anbringen von Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) nicht erlaubt. Im übrigen Stadtgebiet (Zone 3) können unter Berücksichtigung gestalterischer Belange Anlagen zum Windschutz zugelassen werden.	(2) Das Aufstellen oder Anbringen von festen oder baulichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) nicht erlaubt. Im übrigen Stadtgebiet (Zone 3) können unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange bauliche Anlagen zum Windschutz zugelassen werden.

8. Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen

Bislang waren durch den zweiten Absatz Werbestellschilder in der Zone 1 gar nicht erlaubt. Die Praxis hat gezeigt, dass in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel für Tagesangebote von Gastronomiebetrieben) eine Abweichung von der Regelung wünschenswert ist. Durch den Zusatz des Wortes „grundsätzlich“ wird die Regelung geöffnet und wirkt nicht mehr absolut.

§ 6 → § 7 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen	
bisher	Neufassung
(2) In der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig. Werbefahnen dürfen in der Fußgängerzone nur direkt am Gebäude aufgestellt werden. In der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) sind Werbestellschilder nicht erlaubt.	(2) In der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig. Werbefahnen dürfen in der Fußgängerzone nur direkt am Gebäude aufgestellt werden. In der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) sind Werbestellschilder grundsätzlich nicht erlaubt.

9. Veranstaltungen

Der Titel des Paragraphen wurde von „Besondere Veranstaltungen“ auf „Veranstaltungen“ gekürzt. Der erste Absatz wurde verständlicher gestaltet. Neu definiert wird in Absatz 3 der Unterschied von offenen und geschlossenen Veranstaltungen und entsprechend im Gebührentarif differenziert ausgewiesen. „Offen“ sind Veranstaltungsflächen, wenn jederzeit ein freier Durchgang möglich ist (z.B. Weihnachtsmarkt). Als „geschlossen“ gelten Veranstaltungen, bei denen ein ungehinderter Zugang nicht möglich ist und Eintritt erhoben wird. Der ehemalige dritte Absatz ist in den § 11 „Erlaubnisantrag“ verschoben worden, da es sich hierbei um eine Regelung für den Antrag handelt. Die bisher um 50 % erhöhte Gebühr für Veranstaltungen an verkaufsoffenen Sonntagen entfällt aufgrund der Umkehrung der Rechtslage (Veranstaltung ist Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag); ansonsten würden diese Veranstalter für ihr Engagement „bestraft“.

§ 7 → § 8 Veranstaltungen	
bisher	Neufassung
(1) Sondernutzungen im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung können insgesamt genehmigt werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.	(1) Sondernutzungen in einem thematischen Zusammenhang können insgesamt als eine Veranstaltung genehmigt werden, wenn öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegensteht.
(2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.	(2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
(3) Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 10 einen Monat.	(3) Es wird zwischen offenen und geschlossenen Veranstaltungen unterschieden. Geschlossene Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass der freie Zugang der Veranstaltungsfläche für die Allgemeinheit beeinträchtigt wird.
(4) Bei Veranstaltungen an verkaufsoffenen	→ entfällt

Sonntagen wird die dafür nach dem Gebührentarif berechnete Gebühr aufgrund des größeren wirtschaftlichen Vorteils um 50 Prozent erhöht.	
---	--

10. Plakate und Transparente

In der Vergangenheit hatte die Stadt Lüdenscheid erhebliche Probleme mit wilder Plakatierung. Zur Lösung wurde in § 9 eine einschränkende Regelung getroffen. Eine Ausnahme sollte es lediglich für Zirkusveranstaltungen geben, da solche Plakate der geforderten Größe für die Plakaträhmen üblicherweise nicht entsprechen. Plakatierungswünsche anderer Wanderveranstaltungen (wie etwa „Monstertruck-Shows“ oder „exotische Tieraussstellungen“) mussten aufgrund dieser einschränkenden Regelungen mit hohem Arbeitsaufwand abgelehnt und unerlaubte Plakatierungen beseitigt werden. Um in begründeten Einzelfällen auch anderen Wanderveranstaltungen eine Plakatierung außerhalb der vorgesehenen Plakaträhmen zu ermöglichen, soll der Begriff „Zirkusveranstaltungen“ in „Wanderveranstaltungen“ geändert werden.

Weiterhin wurde der vierte Absatz gekürzt, da die Standorte intern abgestimmt werden und so bei Änderungen keine Anpassung der Sondernutzungssatzung nötig ist.

§ 9 Plakate und Transparente	
bisher	Neufassung
(3) Besondere Plakate für Zirkusveranstaltungen im Stadtgebiet, deren Format größer als DIN A1 ist, können im Einzelfall außerhalb der Plakaträhmen genehmigt werden.	(3) Plakate für Wanderveranstaltungen (wie zum Beispiel Zirkusveranstaltungen) im Stadtgebiet, deren Format größer als DIN A1 ist, können im Einzelfall außerhalb der Plakaträhmen genehmigt werden.
(4) Transparente (Straßenbanner) dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen an und über Straßen und an bestimmten Brückenstandorten genehmigt werden.	(4) Transparente (Straßenbanner) dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden.

11. Beginn und Ende der Sondernutzung

Gegenwärtig fehlt eine genaue Bestimmung über den Beginn und das Ende einer Sondernutzung gänzlich, diese Lücke wird durch den neuen Paragraphen „Beginn und Ende der Sondernutzung“ gefüllt.

§ 10 Beginn und Ende der Sondernutzung	
bisher	Neufassung
---	Die Sondernutzung beginnt mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme und endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen im Sinne des § 1.

12. Erlaubnis Antrag

Hier wurde der vierte Absatz aus dem Paragraphen „Veranstaltungen“ eingearbeitet. Weiterhin wurde dieser durch den Hinweis auf die Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes, das bereits im § 1 Absatz 4 („Geltungsbereich“) erfasst worden ist, ergänzt.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung von „Stadt“ auf „Stadt Lüdenscheid“ angepasst.

§ 10 → § 11 Erlaubnisantrag	
bisher	Neufassung
<p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p style="text-align: center;">---</p>	<p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lüdenscheid gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Regelungen des Veranstaltungskonzeptes (gemäß § 1 Absatz 4) mindestens einen Monat.</p>

13. Erlaubnis

Durch das Einfügen des dritten Absatzes sichert sich die Stadt Lüdenscheid rechtlich ab.

§ 11 → § 12 Erlaubnis	
bisher	Neufassung
<p>(2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p> <p>(3) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen gemäß § 4, die dauerhaft aufgestellt oder fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden werden, ist eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p> <p>(3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.</p> <p>(4) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen gemäß § 4, die dauerhaft aufgestellt oder fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden werden, ist eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.</p>

14. Gebühren

Zur leichteren Erfassung des Textes wurde der vierte Absatz überarbeitet und die Bezeichnung von „Sondernutzungen“ in „Sondernutzungsanträgen“ umgewandelt.

§ 13 → § 14 Gebühren	
bisher	Neufassung
<p>(4) Für die Bearbeitung erlaubnispflichtiger Sondernutzungen wird – unabhängig von</p>	<p>(4) Für die Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen wird – unabhängig von der</p>

der Benutzungsgebühr - außerdem einmalig eine Verwaltungsgebühr gemäß Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in Höhe des jeweils aktuellen Betrages fällig.	Benutzungsgebühr – außerdem eine Verwaltungsgebühr gemäß Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in Höhe des jeweils aktuellen Betrages fällig.
---	--

15. Gebührenschuldner

An dieser Stelle wurde lediglich eine Ergänzung um den „Rechtsnachfolger“ vorgenommen.

§ 14 → § 15 Gebührensschuldner	
bisher	Neufassung
(1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, oder wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.	(1) Gebührenschuldner sind <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

16. Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

Derzeit wird das Entstehen der Gebührenpflicht für den Fall einer beantragten, genehmigten Sondernutzung nicht geregelt. Auch eine konkrete Fälligkeit fehlt. Dies wurde nun vervollständigt.

§ 15 → § 16 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren	
bisher	Neufassung
(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die beantragte Genehmigung erteilt worden ist oder der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht.
---	(4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

17. Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht

Der Sonderfall von gemeinnützigen Vereinen ist bereits in Paragraph 9 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführt. Durch die Ergänzung in der Aufzählung der Fälle des Gebührenverzichts wird die Regelung komplettiert.

§ 17 → § 18 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht	
bisher	Neufassung
(1) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder	(1) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder

<p>teilweise verzichtet werden</p> <p>a) bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben</p> <p>b) bei überwiegendem öffentlichen Interesse</p> <p>c) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege</p> <p>d) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität</p> <p>e) kraft Gesetz bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinn von § 54 der Abgabenordnung dient.</p>	<p>teilweise verzichtet werden</p> <p>a) bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.</p> <p>b) bei gemeinnützigen Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>c) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege.</p> <p>d) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität.</p> <p>e) kraft Gesetz bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinn von § 54 der Abgabenordnung dient.</p> <p>f) bei Plakatwerbung für Vereine (gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung).</p>
---	---

18. Ordnungswidrigkeiten

Der Titel in § 19 (bisher § 18) wurde von „Ahndung von Verstößen“ zu „Ordnungswidrigkeiten“ entsprechend der gesetzlichen Formulierung angeglichen.

19. Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

§ 19 → § 20	
Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz	
bisher	Neufassung
Es ändert sich nur die Nummer des Paragraphen.	

20. Gebührentarif Sondernutzungen

Hier wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Tarif-Nr. 10 bisher:

10	Transparente (Straßenbanner)	je Anlage	Tag	entfällt
----	------------------------------	-----------	-----	----------

Neufassung:

Das Anbringen von Werbeplakaten und Transparenten an Straßen wird seit 2010 durch einen Vertrag mit der Mediateam Stadtservice GmbH geregelt.

10	Werbeplakate und Transparente (Straßenbanner)	gesonderter Vertrag
----	--	---------------------

Tarif-Nr. 12 bisher:

12	sonstige bauliche Anlagen z.B. Masten, Hinweisschilder, Telefonsäulen, Eingangsüberdachungen, Markisen, feste Schirmstände, Laderampen	je Anlage	Jahr	55,00 €	55,00 €	41,40 €
----	---	-----------	------	---------	---------	---------

Neufassung:

Die Gebührensätze gelten nun für das gesamte Stadtgebiet gleich. Werden solche Anlagen mit Werbung versehen, wird der wirtschaftliche Vorteil durch eine Verdoppelung der Gebühr berücksichtigt.

12	Sonstige bauliche Anlagen z.B. Masten, Hinweisschilder, Telefonsäulen, Überdachungen, Markisen, Schirme mit festen Haltevorrichtungen	je Anlage		Jahr	
		ohne Werbung	55,00 €		
		mit Werbung	110,00 €		

Tarif-Nr. 13 bisher:

13	Besondere Veranstaltungen					
13.1	geschlossene Veranstaltungsfläche	je m ²	Tag	3,63 €	1,99 €	1,10 €
13.2	offene Veranstaltungsfläche (z. B. Straßenfeste, Märkte)			0,31 €	0,28 €	0,14 €
13.21	Fläche Rathausplatz	pauschal	Tag	500,00 €		
13.22	Fläche Sternplatz			250,00 €		
13.23	Fläche Rosengarten			75,00 €		
13.3	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)			1.000,00 €		
13.4	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschl. Gastronomie)	pauschal	je Woche Betriebszeit	250,00 €		
13.5	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz			1.500,00 €		

Neufassung:

Zu den „geschlossenen“ Veranstaltungen zählen nun nicht nur räumlich abgegrenzte Flächen, sondern auch Sondernutzungsflächen, für deren Betreten Eintritt erhoben wird. In beiden Fällen ist der Gemeingebrauch erheblich eingeschränkt. Zudem ist nach der Rechtsprechung der wirtschaftliche Vorteil einer Sondernutzung bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen; dies trifft bei einer Eintrittserhebung zu. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und dabei sowohl den wirtschaftlichen Vorteil als auch das öffentliche Interesse an solchen Veranstaltungen zu berücksichtigen, sind die Gebühren für geschlossene Veranstaltungen mit anderen Basiswerten neu und attraktiver für Veranstalter kalkuliert worden.

Da in der Zone 1 (untere Wilhelmstraße) keine geschlossenen Veranstaltungen möglich sind, entfällt diese Position.

Für die Sondernutzung von Rathausplatz und Sternplatz aus Anlass des Stadtfestes wird im Rahmen der Gleichbehandlung analog zu anderen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt) nun eine pauschale Gebühr erhoben.

13	Veranstaltungen					
13.1	geschlossene Veranstaltungsfläche	je m ²	Tag	---	0,56 €	0,28 €
13.2	offene Veranstaltungsfläche (z. B. Straßenfeste, Märkte)			0,31 €	0,28 €	0,14 €
13.3	Pauschalen für besondere Veranstaltungen / Flächen					
13.31	Fläche Rathausplatz	pauschal	Tag	500,00 €		
13.32	Fläche Sternplatz			250,00 €		
13.33	Fläche Rosengarten			75,00 €		
13.34	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)			1.000,00 €		
13.35	Stadtfest (gesamte Veranstaltungsfläche)			500,00 €		
13.36	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschl. Gastronomie)			250,00 €		
13.37	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz		je Woche Betriebszeit	1.500,00 €		

Überarbeitete Formulierung zur Verwaltungsgebühr

bisher:

Bei der erstmaligen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird außerdem einmalig eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.

Neufassung (aufgrund § 14 Abs. 4):

Für die Bearbeitung eines Sondernutzungsantrages wird außerdem einmalig eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.

Lüdenscheid, den 11.02.2020

im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf

Anlage:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -